

**ARNDT SINN**

IN ZUSAMMENARBEIT MIT DIRECTOR EUROPOL RET.  
JÜRGEN STORBECK

# ORGANISIERTE KRIMINALITÄT

—

# DIE

# UNTERSCHÄTZTE GEFAHR?

# INHALT

<b>I.</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>WAS IST ORGANISIERTE KRIMINALITÄT?</b> .....	<b>3</b>
	1. Organisierte Kriminalität in der Polizeipraxis	3
	2. Organisierte Kriminalität in der Justizpraxis	5
<b>III.</b>	<b>WARUM IST ORGANISIERTE KRIMINALITÄT GEFÄHRLICH?</b> .....	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>DIE LAGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT IN DEUTSCHLAND</b> .....	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>DIE LAGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT IN DER EU</b> .....	<b>9</b>
<b>VI.</b>	<b>DIE GEGENWART: TRENDS DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT</b> .....	<b>10</b>
	1. Netzwerke vs. Hierarchien	10
	2. Binnenproduktion	11
	3. Nutzung legaler Geschäftsstrukturen	13
	4. Parallelökonomie	15
	5. Poly-Crime	17
	6. Crime-as-a-Service (CaaS)	18
<b>VII.</b>	<b>HERAUSFORDERUNGEN</b> .....	<b>19</b>
	1. Tatsächlich-phänomenologisch	19
	2. Für den Gesetzgeber und Strafverfolgungsbehörden	20
<b>VIII.</b>	<b>DIE ZUKUNFT: SCHLÜSSELENTWICKLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ORGANISierter KRIMINALITÄT</b> .....	<b>22</b>
	1. Digitalisierung	22
	2. Geopolitische Faktoren	22
	3. Grüner Wandel	23
	4. Post Covid-19	23
<b>IX.</b>	<b>HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>24</b>

## I. EINLEITUNG

Organisierte Kriminalität (OK) ist ein Phänomen, das sich aus Profit nährt und wächst und zum Machterhalt alle Mittel einsetzt, die den Bestand der Organisation garantieren. Organisierte Kriminalität ist deshalb in unserer Gesellschaft präsent, weil sie hier den Nährboden für die illegalen Aktivitäten findet, weil sie erfolgreich funktioniert, weil sie soziale Räume beansprucht, weil sie Strukturen legaler wirtschaftlicher Betätigung nutzt, weil sie flexibel ist und anpassungsfähig, skrupellos und smart. Organisierte Kriminalität generiert sehr schnell hohe Gewinne und kann so personelle, finanzielle und technische Ressourcen effektiv einsetzen, um ihre Ziele zu erreichen. Die Lebensader der OK sind der Handel mit illegalen Gütern und das Angebot illegaler Dienstleistungen.

## II. WAS IST ORGANISIERTE KRIMINALITÄT?

Wenn von organisierter Kriminalität gesprochen wird, so dominieren im Wesentlichen zwei Vorstellungen. Die erste Vorstellung betrifft die Art der Struktur organisierter Kriminalität und in dieser Hinsicht herrscht das Bild von Mafiaorganisationen vor, die hierarchisch, straff und über Befehle geführt und durch Gehorsam, Loyalität, Gewalt und Abschottung auf Dauer zusammenschmiedet werden. Die zweite Vorstellung betrifft die Tätigkeitsbereiche von organisierter Kriminalität. Hier herrscht die Vorstellung, dass organisierte Kriminalität Profite im Wesentlichen über illegale Drogen, Waffen und Menschen erwirtschaftet. Beide Vorstellungen sind partiell nicht grundsätzlich, aber sie entsprechen in ihrer Verallgemeinerung nicht der Wirklichkeit, wie sie die Strafverfolgungs- und Kontrollorgane und auch die Forschung weltweit wahrnehmen, und sie entsprechen auch nur zum Teil der deutschen Realität. Organisierte Kriminalität hat viele Gesichter und es kommt darauf an, diese zu erkennen.

### 1. ORGANISIERTE KRIMINALITÄT IN DER POLIZEIPRAXIS

Um das Bedrohungspotenzial, das von organisierter Kriminalität ausgeht, beschreiben zu können, muss man zunächst einmal wissen, was organisierte Kriminalität überhaupt ist. Wie der Begriff schon vermuten lässt, handelt es sich um eine besondere Erscheinungsform von Kriminalität, die sich dadurch auszeichnet, dass sie organisiert begangen wird. Die mit Organisation einhergehende Regelmäßigkeit, Arbeitsteilung und gemeinsame Zielverfolgung sowie Kontinuität macht diese Erscheinungsform von Kriminalität so gefährlich, denn darin ruht ein Potenzial wiederholter, strukturierter und auch in Zukunft zu erwartender Tatbegehung. Organisierte Kriminalität ist also kein einmaliges Ereignis, weshalb kurzfristige und zeitlich begrenzte Zusammenschlüsse von Tätern für ein bestimmtes kriminelles Projekt nicht erfasst werden. Vielmehr ist es ein für die Gesellschaft und das einzelne Opfer besonders gefährliches Kriminalitätsphänomen, weil Straftaten erwartbar auch in der Zukunft begangen werden.

Um organisierter Kriminalität vorzubeugen (Prävention) oder sie zu verfolgen (Repression), benötigt man Merkmale, die in eine Definition gefasst werden können und organisierte Kriminalität für eine wirksame Bekämpfung sichtbar werden lassen. Das ist deshalb notwendig, da mit Prävention oder Repression eines derart besonderen Kriminalitätsphänomens auch besondere Präventionsmechanismen oder Strafverfolgungsaktionen einhergehen. Wenn also klar ist, dass von organisierter Kriminalität ein besonders hohes Bedrohungspotenzial oder Verletzungsrisiko oder besonders hohe Schäden ausgehen, so können dementsprechend dann auch besondere Präventions- und Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt werden. Außerdem hat die Einordnung eines Kriminalitätsphänomens als organisierte Kriminalität Auswirkungen auf die Organisation bei den Strafverfolgungsbehörden. So wurden in einigen Bundesländern Schwerpunktstaatsanwaltschaften<sup>1</sup> für organisierte Kriminalität eingerichtet.



©iStock / deepblue4you

Auch bei den Polizeibehörden gibt es besondere Zuständigkeiten für organisierte Kriminalität, und nicht zuletzt hängen auch die polizeiliche Ausbildung und schließlich auch die Ressourcenverteilung von der Anzahl der statistisch erfassten Fälle von organisierter Kriminalität ab. Außerdem ist es notwendig, organisierte Kriminalität als strafrechtliches Problem zu erfassen, weil von ihr eine besondere Gefährlichkeit ausgeht (vgl. dazu u. III.). In diesem Zusammenhang geht es um die Frage, ob das gegenwärtige Strafrechtssystem die Struktur organisierter Kriminalität als Zusammenschluss mehrerer Personen strafrechtlich bereits erfasst oder ob gegebenenfalls ein „OK-Straftatbestand“ geschaffen werden muss. Herauszufinden, was die typischen Merkmale organisierter Kriminalität sind, ist also von besonderer Bedeutung, und genau hierin liegt auch die Schwierigkeit. Denn die zahlreichen Gesichter der organisierten Kriminalität lassen sich nicht ohne Weiteres in ein definitorisches Korsett zwingen. Im Jahr 1990 hat eine Arbeitsgruppe, die aus Experten aus Justiz und Polizei zusammengesetzt war, versucht, die Merkmale von organisierter Kriminalität in eine Arbeitsdefinition zu gießen. Danach ist organisierte Kriminalität „die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, Öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.“<sup>2</sup>

Um das Vorhandensein organisierter Kriminalität auf dieser Grundlage zu bejahen, müssen die generellen Merkmale gegeben sein und zumindest die speziellen Merkmale einer der Fallgruppen a) bis c) vorliegen.

Dieser Definition ging nur ein kurzer Beratungsprozess in der eingerichteten Arbeitsgruppe voraus.<sup>3</sup> Seit 1990 wird sie von der Polizei angewandt und sie dient statistischen, organisatorischen, ermittlungstaktischen und ressourcenbezogenen und nicht zuletzt auch kriminalpolitischen Zwecken. Letztendlich handelt es sich um ein Nützlichkeitskonzept.<sup>4</sup> Das jährlich erscheinende Bundeslagebild zur organisierten Kriminalität, das vom Bundeskriminalamt erstellt wird, nutzt diese Definition zur Beurteilung des von organisierter Kriminalität ausgehenden Gefahrenpotenzials in Deutschland.

## 2. ORGANISIERTE KRIMINALITÄT IN DER JUSTIZPRAXIS

Obwohl seit 1990 eine Definition zur organisierten Kriminalität existiert, die man als Arbeitsdefinition für die Strafverfolgungspraxis bei Polizei und Staatsanwaltschaft benutzt, taucht im deutschen Strafgesetzbuch überraschenderweise nicht an einer einzigen Stelle der Begriff „organisierte Kriminalität“ auf. Auch in der gerichtlichen Praxis spielt diese Definition keine Rolle. Über Anknüpfungspunkte für organisierte Kriminalität im Strafgesetzbuch hat man immer wieder nachgedacht und man hat sich im Jahr 1992 mit dem OrgKG<sup>5</sup> bewusst dagegen entschieden, in das deutsche Strafgesetzbuch einen OK-Straftatbestand aufzunehmen.<sup>6</sup> Gesetzliche Anknüpfungspunkte für organisierte Kriminalität wollte man in der Bandenkriminalität sowie im gewerbsmäßigen Verhalten verankert sehen.<sup>7</sup> Deshalb wurde im OrgKG auch die Bestrafung der Bandenkriminalität ausgeweitet.<sup>8</sup> In strafprozessualer Hinsicht hat man besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Verfolgung der organisierten Kriminalität aufgenommen.<sup>9</sup> Um allein die Mitwirkung in einer kriminellen Organisation bestrafen zu können, ohne dass es auf die Beteiligung an einem Bandendiebstahl o.Ä. ankommen sollte, wurde § 129 StGB, die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, diskutiert.<sup>10</sup> Dieser Straftatbestand wurde allerdings nicht für die organisierte Kriminalität „erfunden“. Vielmehr findet er sich schon im Reichsstrafgesetzbuch<sup>11</sup> und die Deutung des Begriffs der kriminellen Vereinigung hatte in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits starke, aber enge Konturen erfahren.<sup>12</sup> Danach war es erforderlich, dass u.a. die kriminelle Vereinigung einen sog. Gesamtwillen bildet, was bedeutet, dass der Wille des einzelnen Mitglieds in der kriminellen Vereinigung sich diesem unterordnen müsse. Im Kern ging es also um die Feststellung, dass eine Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke festgestellt werden musste.<sup>13</sup> Allein die Formulierung zeigt schon, dass dies in der Strafver-

folgungspraxis nicht einfach nachzuweisen war. Hinzu kommt, dass mit einer solch engen Sichtweise sich die z.T. in organisierten kriminellen Gruppierungen anzutreffenden hierarchischen Strukturen nicht erfassen ließen. Deshalb verwundert es nicht, dass es im Vergleich zu den Fallzahlen, die im Bundeslagebild zur organisierten Kriminalität veröffentlicht wurden und die auf der Definition der Arbeitsgruppe Justiz und Polizei aus dem Jahre 1990 beruhen (s. o. II. 1.), kaum Strafverfahren bzw. Verurteilungen auf der Grundlage von § 129 StGB gegeben hat.<sup>14</sup>

Es bedurfte erst eines gegen die Bundesrepublik Deutschland durch die EU-Kommission angedrohten Vertragsverletzungsverfahrens<sup>15</sup>, bis im Sommer 2017 der Gesetzgeber tätig geworden ist und § 129 StGB reformiert hat.<sup>16</sup> In diese Vorschrift wurde ein Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Eine Vereinigung ist ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.“

Diese Definition der kriminellen Vereinigung orientiert sich eindeutig an den Vorgaben aus der UNTOC<sup>17</sup> sowie aus dem EU-Rahmenbeschluss zur organisierten Kriminalität<sup>18</sup>. Sie geht sogar über diese hinaus.<sup>19</sup> Im Jahr 2021 hat sich auch der 3. Strafsenat des BGH<sup>20</sup> zu dieser Definition bekannt und die enge Auslegung aufgegeben. Heute darf § 129 StGB als ein Straftatbestand gelten, mit dem organisierte Kriminalität strafrechtlich zu erfassen ist.<sup>21</sup> Bei der Interpretation der Merkmale einer kriminellen Vereinigung darf aber nicht aus dem Blick geraten, dass sich organisierte Kriminalität stetig wandelt. Deshalb bedarf es auch einer ständigen Anpassung des rechtlichen Instrumentariums, um diese Form krimineller Zusammenschlüsse zu erfassen.

### III. WARUM IST ORGANISIERTE KRIMINALITÄT GEFÄHRLICH?

Die Gefährlichkeit organisierter Kriminalität ist weit weniger offensichtlich als beim Terrorismus. Mit terroristischen Straftaten werden unmittelbar Personen und Sachwerte vernichtet, das gesellschaftliche und politische System wird mit Gewalt und Drohung angegriffen, um einen anderen Gesellschaftsentwurf Wirklichkeit werden zu lassen. Ziel ist die Einschüchterung und Verunsicherung der Bevölkerung. Deshalb tritt Terrorismus aus dem Verborgenen heraus, wird im Anschlag sichtbar und zeigt unmittelbar in der Vernichtung von Leben und Sachwerten sein zerstörerisches Gesicht. Organisierte Kriminalität geht dagegen eher konspirativ und im Verborgenen vor. Damit soll nicht behauptet werden, dass Gewalt keine Rolle spielen würde (vgl. dazu unten VI. 1.), aber um die illegalen Geschäfte nicht zu gefährden, um Aufmerksamkeit zu vermeiden und unentdeckt zu bleiben, ist Gewalt eher ein letztes Mittel zur Zielerreichung: Profit.

Die Gefahr, die von organisierter Kriminalität ausgeht, kann einerseits mittelbar über die gesamtgesellschaftlichen Folgen krimineller Aktivitäten beschrieben werden. Durch parallele Schattenwirtschaft (vgl. unten VI. 3. und 4.) entgehen den Regierungen Einnahmen, die sie für Investitionen in öffentliche Dienstleistungen wie Gesundheit, Bildung und Infrastruktur benötigen. Die Kriminalität hat direkte negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bürger in der EU und äußert sich in Form von sozialer Ausgrenzung, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, einem Gefühl der Unsicherheit und der erhöhten Anfälligkeit bestimmter Gruppen für Ausbeutung oder Anwerbung.<sup>22</sup>

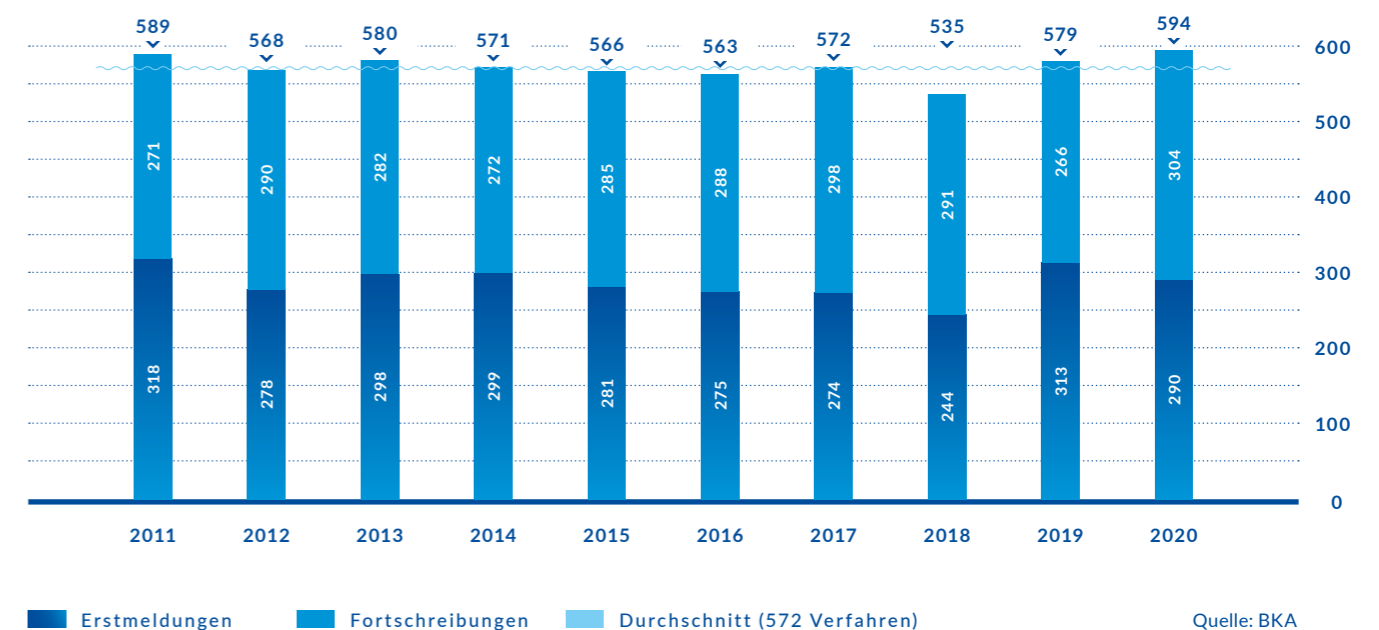
Andererseits gehen mit organisierter Kriminalität auch unmittelbare Gefährdungen für die Wirtschaft und den Bürger einher. Unmittelbar werden Bürger geschädigt, wenn sie betrogen durch Produktfälschungen minderwertige Ware erhalten. Das kann Auswirkungen auf die Produktsicherheit und damit auf Leib und Leben ebenso haben wie auf die Funktionsfähigkeit von Lieferketten, wenn minderwertige Maschinenteile verbaut werden. Gefälschte Arzneimittel und Medizinprodukte gefährden Bürger und der Handel mit illegalen Pestiziden oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten unsere Natur als Lebensgrundlage. Der illegale Waffenhandel gefährdet die Sicherheit des Miteinanders und schafft Gelegenheit zur Eskalation.

In der Form organisierter Straftatbegehung liegt die besondere Gefährlichkeit von organisierter Kriminalität. Die Flexibilität, Anpassungsfähigkeit, Abschottung, Mobilität, Spezialisierung, Vernetzung und das arbeitsteilige Vorgehen sowie die Nutzung von technischen Innovationen verleihen OK illegitime politische, wirtschaftliche und soziale Machtpositionen, die unsere freiheitliche, demokratische und soziale Grundordnung verfälschen und substantiell gefährden. Hauptmotiv der OK ist es, Geld zu verdienen. Dieses illegal erwirtschaftete Geld verschafft diesen Gruppierungen ein Machtpotenzial sowohl auf den illegalen als auch auf den legalen Märkten, wenn es bspw. darum geht, einerseits die Profite in illegale Geschäfte zu reinvestieren, den Handel auszubauen, anzupassen oder als Mittel zur Korruption einzusetzen und andererseits die Gewinne durch Geldwäsche zurück in den legalen Wirtschaftskreislauf zu schleusen.

### IV. DIE LAGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT IN DEUTSCHLAND

Wie man den Verfahrenszahlen zur organisierten Kriminalität in den letzten Jahren entnehmen kann, sind die in Deutschland agierenden OK-Gruppierungen auf gleichbleibendem Niveau aktiv.<sup>23</sup>

ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER ERMITTLUNGSVERFAHREN GEGEN OK-GRUPPIERUNGEN  
2011–2020



Die Kriminalitätsbereiche, in denen organisierte Kriminalität aktiv ist, dominiert der Drogenhandel, gefolgt von der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben und der Eigentumskriminalität und weiteren Deliktsbereichen. In nur 3,0% aller beim BKA für das Jahr 2020 registrierten OK-Verfahren wurde auch wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung ermittelt. Das betrifft nur 18 von insgesamt 594 OK-Verfahren.

Auffällig ist, dass der Bereich der Drogenkriminalität immer wieder an erster Stelle der Statistiken auftaucht. Bei näherer Betrachtung muss das aber nicht verwundern. Zum einen handelt es sich bei der Drogenkriminalität um einen äußerst lukrativen Bereich. Außerdem haben sich in diesem Bereich seit Jahrzehnten kriminelle Strukturen gebildet, die immer wieder genutzt werden, um diese Geschäfte durchzuführen. Zum anderen beruhen aber die Erkenntnisse hinsicht-

lich der Drogenkriminalität darauf, dass weltweit in der Kriminalpolitik dieser Bereich besonders aufmerksam beobachtet und ein besonders großer Verfolgungsdruck hinsichtlich dieser Form kriminellen Verhaltens aufgebaut wird. Daraus resultiert wiederum ein großes Erfahrungswissen, das bei der Verfolgung natürlich nützlich und strategisch wertvoll ist. Es muss deshalb also nicht verwundern, wenn wir im Bereich der Drogenkriminalität mehr Erkenntnisse haben als bspw. im Bereich der Produktpiraterie im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität. Dieser Umstand wird durch das sog. Phänomen von Hell- und Dunkelfeldphänomenen beschrieben. In dem Moment, in dem der Drogenkriminalität mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird,

wird man auch mehr Erkenntnisse über das Ausmaß von Drogenkriminalität finden. Das Phänomen wird also immer mehr ausgeleuchtet, während andere Tätigkeitsbereiche, denen man weniger Aufmerksamkeit widmet, im Dunkeln bleiben. Die Ermittlungserfolge bei Drogenkriminalität beruhen aber auch darauf, dass sich in den letzten Jahrzehnten bundesweit Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) etabliert haben, die durch ihre interne und externe Koordination und Zusammenarbeit mit weiteren Kontroll- und Sicherheitsbehörden sowie der Staatsanwaltschaft zu einem Garanten für erfolgreiche Ermittlungen geworden sind.<sup>24</sup> In anderen Tätigkeitsbereichen würde man sich eine solche Kooperation wünschen.

**„Mehr Kooperationen in den Tätigkeitsbereichen der organisierten Kriminalität nach dem Vorbild der Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG) bei der Drogenkriminalität.“**

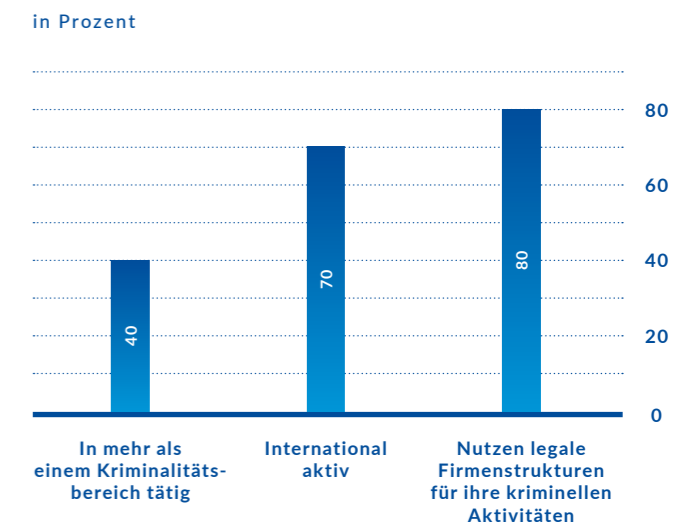
## V. DIE LAGE ZUR ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT IN DER EU

Sucht man nach Fakten über das Ausmaß der organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (EU), nach den Betätigungsfeldern und Modi Operandi, so ist der von Europol in einem 4-Jahres-Rhythmus erstellte Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA) maßgeblich. Der letzte SOCTA datiert aus dem Jahr 2021. Er dient der kriminalpolitischen Weichenstellung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Maßnahmen der Prävention und Repression von organisierter Kriminalität und er ist Startpunkt des EU Policy Cycle.<sup>25</sup>

Hat Europol im SOCTA 2017 noch auf der Grundlage der Meldungen aus den Mitgliedstaaten festgestellt, dass bis zum Jahr 2017 5000 internationale organisierte kriminelle Gruppen in der EU aktiv sind,<sup>26</sup> so fehlt eine Angabe dazu im neusten SOCTA 2021.<sup>27</sup> Gründe dafür werden nicht angegeben. Über die OK-Strukturen wird berichtet, dass in diesen Gruppierungen 180 Nationalitäten aktiv sind. 40% der Gruppierungen sind in verschiedenen Kriminalitätsbereichen tätig (Polycrime) und 70% der Gruppierungen sind international aktiv.<sup>28</sup> Sieht man von der leichten Verringerung der Anzahl polykrimineller Gruppierungen ab, so haben sich im Vergleich zum SOCTA 2017 kaum Veränderungen ergeben. Neu ist aber immerhin, dass 80% aller OK-Gruppierungen legale Firmenstrukturen für ihre kriminellen Aktivitäten nutzen.<sup>29</sup> Das OK-Phänomen ist in der EU also sehr stabil. Diese Zahlen zeigen deutlich das hohe Bedrohungspotenzial, das von organisierter Kriminalität im internationalen Kontext ausgeht. Die Aktivitäten in den verschiedenen Kriminalitätsbereichen stehen für die hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit und das Nutzen von Synergieeffekten. Die multinational zusammengesetzten organisierten Gruppierungen stehen für die Bildung von Allianzen und die Nutzung von Sprach- und kulturellem Potenzial durch

die einzelnen Akteure. Die hohe Internationalität steht für den grenzüberschreitenden Charakter und die hohe Mobilität dieser Gruppierungen. Ihr wichtigstes Motiv ist es, durch illegalen Handel und das Angebot illegaler Dienstleistungen Profit zu erzielen. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche dieser Gruppierungen reichen von Fälschung von Zahlungsmitteln und Dokumenten über Cybercrime, Produktfälschungen und IP-Kriminalität, Drogenhandel, Betrug, Menschenhandel, Eigentums-kriminalität, Korruption im Bereich des Sports bis hin zu Umweltkriminalität und Waffenhandel.<sup>30</sup> Die Mittel, die organisierte Kriminalität in diesen Bereichen einsetzt, reichen von Korruption über Dokumentenfälschung, Geldwäsche, den Einsatz von Gewalt und die Nutzung von neuen Technologien bis zur verstärkten Nutzung des Onlinehandels und von legalen Firmenstrukturen.<sup>31</sup> Auch das hat sich seit 2017<sup>32</sup> nicht verändert und diese Ergebnisse zeigen, dass seit Jahren Technologie und Onlinehandel ganz wesentliche Treiber für organisierte Kriminalität sind. Und dieser Trend setzt sich auch weiterhin fort.

AKTIVITÄTEN ALLER OK-GRUPPIERUNGEN (SOCTA 2021)



## VI. DIE GEGENWART: TRENDS DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

### 1. NETZWERKE VS. HIERARCHIEN

In der Europäischen Union ist zu beobachten, dass die kriminellen Strukturen der OK fließender und flexibler sind, als man das bisher angenommen hatte.<sup>33</sup> Vorherrschend sind nicht hierarchisch strukturierte OK-Gruppierungen (40%), vielmehr haben 60% der bekannten OK-Gruppierungen eine fließende Kriminalitätsstruktur und sie agieren in Netzwerken.<sup>34</sup> Europol berichtet, dass verschiedene Netze von zusammenarbeitenden Einzelpersonen und Gruppen bei der Verfolgung gemeinsamer krimineller Ziele miteinander interagieren. Dies führt zu einer höheren Komplexität krimineller Operationen. Darüber hinaus können die Akteure an verschiedenen Stellen der kriminellen Prozesskette in mehreren verschiedenen Netzen tätig sein oder Dienstleistungen für diese erbringen.<sup>35</sup> Diese kriminellen Netze bestehen aus Kontakten, die dauerhaft oder ad hoc miteinander in Verbindung stehen. Die Netze sind unterschiedlich groß. Kleinere Netze operieren oft auf regionaler oder lokaler Ebene und stützen sich auf autonome Partner. In vielen Fällen erbringen diese Partner ihre Dienste gleichzeitig für mehrere Netze. Größere Netze operieren in der Regel auf internationaler Ebene und sind an komplexeren Operationen beteiligt.<sup>36</sup> Ähnlich wie in der legalen Geschäftswelt besteht der Kern eines kriminellen Netzes aus den Führungsebenen und Akteuren vor Ort. Der Kern ist von einer Reihe von Akteuren umgeben, die mit der kriminellen Infrastruktur verbunden sind und unterstützende Dienste anbieten, wie z. B. Makler, Dokumentenbetrüger, technische Experten, Rechts- und Finanzberater, Geldwäscher und andere Dienstleister.<sup>37</sup>

Zu den typischen hierarchisch strukturierten Gruppierungen gehören kriminelle Zusammenschlüsse, die mit Cannabis<sup>38</sup> und Kokain<sup>39</sup> handeln. Sie sind sehr gut organisiert, strukturiert und durch eine klare Rollenverteilung definiert. Um diese Gruppierungen findet man dann unstrukturiert ein Netz von Personen, die in die kriminellen Aktivitäten verwickelt sind.<sup>40</sup> Ein großer Teil der Europol gemeldeten Fälle mit tödlichen und schweren Gewalttaten steht im Zusammenhang mit Drogen, insbesondere mit dem Handel mit Cannabis.<sup>41</sup> Im Zusammenhang mit weiterer Gewaltkriminalität, wie organisierten Raubüberfällen, finden sich weitere hierarchisch strukturierte Gruppierungen, wie die „Diebe im Gesetz“, Motorrad-Gangs oder Clankriminelle.<sup>42</sup>

Auffällig ist, dass die hierarchisch strukturierten Gruppierungen zur Durchsetzung ihrer kriminellen Ziele häufig Gewalt einsetzen, was ihr großes Bedrohungspotenzial ausmacht. Auch EU-weit wird von Europol der Einsatz von Gewalt in Häufigkeit und Schwere als wachsendes Phänomen beschrieben.<sup>43</sup> Da Gewalt aber bei Raubüberfällen oder auch bei Rivalitäten konkurrierender Gruppierungen in der Regel nicht unentdeckt bleibt, ja im Gegenteil auffällig ist und nicht im

#### EUROPÄISCHE OK-GRUPPIERUNGEN



### 2. BINNENPRODUKTION

Verborgenen bleibt, ziehen diese Gruppierungen die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden auf sich. Einerseits ist also Gewalt zur Deliktbegehung erforderlich (Raub) oder zur Aufrechterhaltung der Hierarchie oder der Ordnung des illegalen Marktes unvermeidlich. Andererseits ist Gewalt aber ein Ereignis, das Aufmerksamkeit erregt und damit den Verfolgungsdruck erhöht. Es muss deshalb nicht verwundern, dass Gewalt eher in Hierarchien denn in Netzwerken eine Rolle spielt. Netzwerke bleiben also eher unentdeckt, wenn sie Gewalt vermeiden. Allerdings ist die wachsende Bedeutung von Gewalt in der EU ein Zeichen dafür, dass staatliche Autorität nicht mehr als effektives Verfolgungsinstrumentarium wahrgenommen wird.

Alle Arten illegaler Waren müssen, wenn sie auf den legalen oder illegalen Märkten der EU gehandelt werden sollen, die EU-Außengrenzen passieren. Dabei ist die Kontrolldichte in Deutschland mit ca. 5% hoch im Vergleich zu bspw. Spanien mit 0,5%.<sup>44</sup> Um einer wenn auch geringen Kontrolldichte aus dem Weg zu gehen, werden bestimmte illegale profitable Produktionen mehr und mehr in den EU-Binnenraum verlagert. Nachweisbar ist dies insbesondere im Zusammenhang mit der Produktion illegaler Tabakprodukte.<sup>45</sup>

„Durch EU-Binnenproduktion senken OK-Gruppierungen das Strafverfolgungsrisiko.“



Beim illegalen Handel mit Tabak und Zigaretten handelt es sich um einen sehr lukrativen Bereich, in dem sich auch organisierte Kriminalität betätigt. Das gilt insbesondere für Deutschland, wie die Daten des BKA aus dem Jahr 2021 belegen. Im Lagebild zur organisierten Kriminalität wird nachgewiesen, dass 51,4% aller OK-Verfahren im Bereich der Steuer- und Zolldelikte<sup>46</sup> mit dem illegalen Zigarettenhandel in Zusammenhang stehen. Treiber für die illegale Herstellung, den Handel und den Schmuggel von Tabakprodukten im EU-Raum ist zum einen die Nachfrage und zum anderen sind es die erheblichen Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den benachbarten Nicht-EU-Ländern.<sup>47</sup> Die Binnenproduktion von illegalen Zigaretten hat in der EU zugenommen und dieser Eindruck wird auch von EUIPO und Europol geteilt.<sup>48</sup> Allein in den Jahren 2017 und 2018 wurden in der EU nach den Angaben von EUIPO / Europol 74 illegale Fabriken ausgehoben, was zur Verhaftung von 244 Verdächtigen und zur Beschlagnahme von 429 Millionen gefälschten Zigaretten führte. Die Produktion fand in mindestens 14 EU-Mitgliedstaaten statt. EUIPO / Europol nehmen an, dass die intensiven Strafverfolgungsaktivitäten in den Mitgliedstaaten in Mittel- und Osteuropa in den letzten Jahren die illegale Tabakproduktion zumindest teilweise nach Westeuropa verlagert haben.<sup>49</sup> Im jüngsten Bericht von EUIPO und Europol (2022) wird der Trend zur Binnenproduktion bestätigt. Es wird davon ausgegangen, dass die illegale Produktion in mehreren Mitgliedstaaten, darunter Belgien, Bulgarien, Deutschland, Spanien, Ungarn, die Niederlande und Polen, stattfindet.<sup>50</sup> Die Tendenz einer illegalen EU-Binnenproduktion sowie des Handels hält auch gegenwärtig an, wie Europol in den Jahren 2021 und 2022 mit mehreren erfolgreichen Aktionen gegen verschiedene Tätergruppen dokumentiert.<sup>51</sup>

Exemplarisch dafür steht folgender Fall:<sup>52</sup>

1

FALLBEISPIEL: JANUAR 2022

**Im Januar 2022 wurden in Slowenien Produktionsstätten aufgespürt, die sich in abgelegenen Gebieten des Landes befanden. Insgesamt wurden in Slowenien über 26 Tonnen Tabak, 29 Millionen Filter, mehrere Maschinen für die Zigarettenherstellung und zehn Tonnen bedrucktes Verpackungspapier beschlagnahmt. Die Tabakprodukte waren für den französischen Markt bestimmt.<sup>53</sup> Die Menge an Zigaretten, die mit den beschlagnahmten Waren hätte hergestellt werden können, hätte auf dem französischen Markt einen Wert von 13 Millionen Euro gehabt.**

EUIPO / Europol stellen fest, dass diese illegalen Fabriken immer raffinierter und moderner werden und in der Lage seien, bis zu 2 Millionen Zigaretten pro Tag zu produzieren.<sup>54</sup> Die Bandbreite der illegalen Fabriken in der EU reicht von einzelnen Maschinen mit geringer Kapazität und einer begrenzten Produktpalette bis hin zu Großanlagen, die eine Reihe von gefälschten Marken herstellen und dabei spezielle Maschinen und Ausrüstungen sowie geschulte Arbeiter oder Techniker einsetzen. In vielen Fällen werden die entdeckten Fabriken von großen und gut etablierten Gruppen der organisierten Kriminalität betrieben, die in der Lage sind, erhebliche kriminelle Gewinne zu erzielen, die dann in weitere kriminelle Aktivitäten oder in die legale Wirtschaft reinvestiert werden. Einige der in den illegalen Tabakhandel verwickelten Gruppen der organisierten Kriminalität sind auch an Schleuserkriminalität, Drogenhandel, Urkundenfälschung, Steuerdelikten und Geldwäsche beteiligt. Auch Waffen werden häufig bei illegalen Fabrikanlagen und den sie kontrollierenden Gruppen der organisierten Kriminalität beschlagnahmt.<sup>55</sup> Obwohl die meisten gefälschten Zigaretten immer noch auf der Straße verkauft werden, haben der Onlinehandel und der Versand über kleine Pakete zugenommen.<sup>56</sup>

Die Verlagerung der illegalen Produktion in den EU-Raum, wie bei Zigaretten beschrieben oder auch wie bei Maschinen- und Anlagenteilen zu beobachten, muss nicht verwundern, denn damit gehen einige Vorteile für die beteiligten Gruppen der organisierten Kriminalität einher, wie EUIPO / Europol berichten:<sup>57</sup> Insbesondere verringert sie das Risiko einer Beschlagnahme bei Grenzkontrollen. Röntgengeräte können Rohtabak nicht von anderen landwirtschaftlichen Rohprodukten unterscheiden, während Zigaretten ein typisches Röntgenbild haben. Der Import eines ganzen Containers mit Rohtabak ist daher weniger riskant als der Import des Endprodukts – der Zigaretten. Markenzigarettenpackungen werden in großen Mengen in China und Hongkong produziert und anschließend in die EU verschifft. Andere Materialien, wie Rohtabak, Zigarettenfilter, Zigarettenpapier und Zigarettenherstellungsausrüstung, werden dann separat transportiert. Außerdem unterliegen diese anderen Materialien in den meisten EU-Mitgliedstaaten keinem besonderen Kontrollregime oder Beschränkungen.<sup>58</sup>

**„Die im illegalen Handel mit Tabakprodukten aktiven Gruppierungen sind auch in weitere illegale Tätigkeiten verstrickt.“**

### 3. NUTZUNG LEGALER GESCHÄFTSSTRUKTUREN

Europol berichtet, dass mehr als 80% der in der EU aktiven kriminellen Netze legale Unternehmensstrukturen für ihre kriminellen Aktivitäten nutzen.<sup>59</sup> Etwa die Hälfte aller kriminellen Netzwerke bauen ihre eigenen legalen Unternehmensstrukturen auf oder infiltrieren Unternehmen auf hohem Niveau. Die kriminellen Akteure nutzen die legalen Geschäftsstrukturen (Unternehmen oder andere Einrichtungen), um praktisch alle Arten von kriminellen Aktivitäten zu erleichtern. Dabei sind alle Arten von legalen Unternehmen potenziell anfällig für die Ausbeutung durch schwere und organisierte Kriminalität.

Die Nutzung legaler Geschäftsstrukturen und Unternehmensformen ist nichts Neues, wenn es bspw. um Umsatzsteuerkarusselle<sup>60</sup> geht, bei denen das „Geschäftsmodell“ zur Steuerhinterziehung ohne die legalen Strukturen nicht funktionieren kann. Aber die Daten im jüngsten SOCTA (2021) lassen aufhorchen, denn das bedeutet, dass hinter der Fassade legaler Unternehmen eine kriminelle Schattenwirtschaft in einem Ausmaß betrieben wird, das bisher unterschätzt wurde. Damit gelingt es den Akteuren, ihre kriminellen Aktivitäten zu verschleiern, und sie entziehen sich der Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsorgane. Legale Unternehmensstrukturen werden als Instrumente genutzt und missbraucht, um kriminelle Kerntätigkeiten auszuführen, wie z.B. die Nutzung von Abfallentsorgungsunternehmen für Abfall- und Umweltverschmutzungsdelikte. Die erfolgreichsten Abfallhändler sind diejenigen, die den gesamten Verarbeitungszyklus von der Quelle bis zum Zielland kontrollieren, berichtet Europol.<sup>61</sup> Kriminelle, die mit Abfällen zwischen verschiedenen Ländern Handel treiben, nutzen in erster Linie legale Unternehmensstrukturen. Oft sind mehrere Unternehmen in der Hand derselben Personen oder Strohmänner. Die legalen Unternehmensstrukturen wechseln häufig die Führung und werden oft nach





kurzer Zeit wieder aufgelöst, da ein neues Handelsunternehmen das Geschäft übernimmt. Die Unternehmen, die in verschiedenen Phasen des Abfallkreislaufs tätig sind, befinden sich häufig in unterschiedlichen Rechtsordnungen.<sup>62</sup> Legale Geschäftsstrukturen sind auch ein wesentlicher Bestandteil des Handels mit gefälschten Waren, der nicht selten mit der Fälschung von Handelsdokumenten im Zusammenhang steht.<sup>63</sup> Auch der Handel mit gestohlenen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen wird in legalen Geschäftsstrukturen betrieben. Zu den Vertriebskanälen gehören offizielle Autohändler, Gebrauchtwagenhändler, Kfz-Werkstätten sowie Messen oder inoffizielle Werkstätten. Gestohlene Fahrzeuge und Teile werden zunehmend online über eine Vielzahl von Plattformen, einschließlich sozialer Medien, verkauft.<sup>64</sup>

In anderen Fällen werden legale Unternehmensstrukturen als Mantelgesellschaften für Geldwäschewecke und andere unterstützende Funktionen genutzt.<sup>65</sup> Dabei werden häufig Gelddienstleistungsunternehmen, Offshore-Gesellschaften und bargeldintensive Unternehmen, die unter anderem im Gastgewerbe und im Einzelhandel tätig sind, zum Verschieben und Waschen illegaler Gewinne genutzt. Währungstransaktionen werden genutzt, um kriminelle Erlöse in die legale Wirtschaft zu schleusen.<sup>66</sup>

**„Mehr als 80% der in der EU aktiven kriminellen Netze nutzen legale Unternehmensstrukturen für ihre kriminellen Aktivitäten.“**

## „Organisierte Kriminalität baut illegale Parallelstrukturen neben legalen Produktionen und Märkten auf.“

### 4. PARALLELÖKONOMIE

Die organisierte Kriminalität ist durch ein illegales Angebot an Waren und Dienstleistungen geprägt, wobei jeder Teilnehmer in der Handelskette entsprechend dem legalen Wirtschaftsleben ein Teil des Phänomens ist. Deshalb baut die organisierte Kriminalität illegale Parallelstrukturen neben legalen Märkten auf. Dabei werden die Waren und Dienstleistungen nicht nur auf dem „schwarzen Markt“ oder im Darknet angeboten. Vielmehr werden zur Täuschung von Zwischenhändlern, Endabnehmern und Verbrauchern eine legale Produktion und ein legaler Vertrieb vorgetäuscht. Die angebotenen illegalen Waren und Dienstleistungen werden den Rahmenbedingungen ständig angepasst und bei Bedarf wird die Produktpalette ausgeweitet. Die Akteure folgen dem Prinzip von Angebot und Nachfrage.

Diese Parallelstrukturen können als Gefahr auf die legalen Märkte und die Lieferketten wirken, wenn die legale Lieferkette durch die Infiltration mit illegalen Produkten (Ausgangsstoffen, Maschinenteilen etc.) geschwächt wird oder in Konkurrenz zur legalen Lieferkette tritt, wie bspw. bei illegalen Fake-Onlineshops, wie sie massenhaft im Zusammenhang mit Arzneimitteln festzustellen sind, aber auch im Handel mit gefälschten Maschinenteilen im rein unternehmerischen Geschäftsbetrieb beobachtet werden können. So muss es nicht verwundern, dass gerade im Bereich der Produktfälschungen die Nutzung legaler Firmenstrukturen (s. o. VI. 3.) ein integraler Bestandteil von OK-Strukturen ist. Die Nutzung legaler Firmenstrukturen und der Aufbau einer Parallelökonomie sind also eng miteinander verzahnte Phänomene.

Paradigmatisch für organisiert-kriminelle<sup>68</sup> Parallelstrukturen, deren hohe Effizienz und ihr ausgeprägtes Organisationsniveau steht der sog. Potsdam-Komplex:<sup>69</sup>

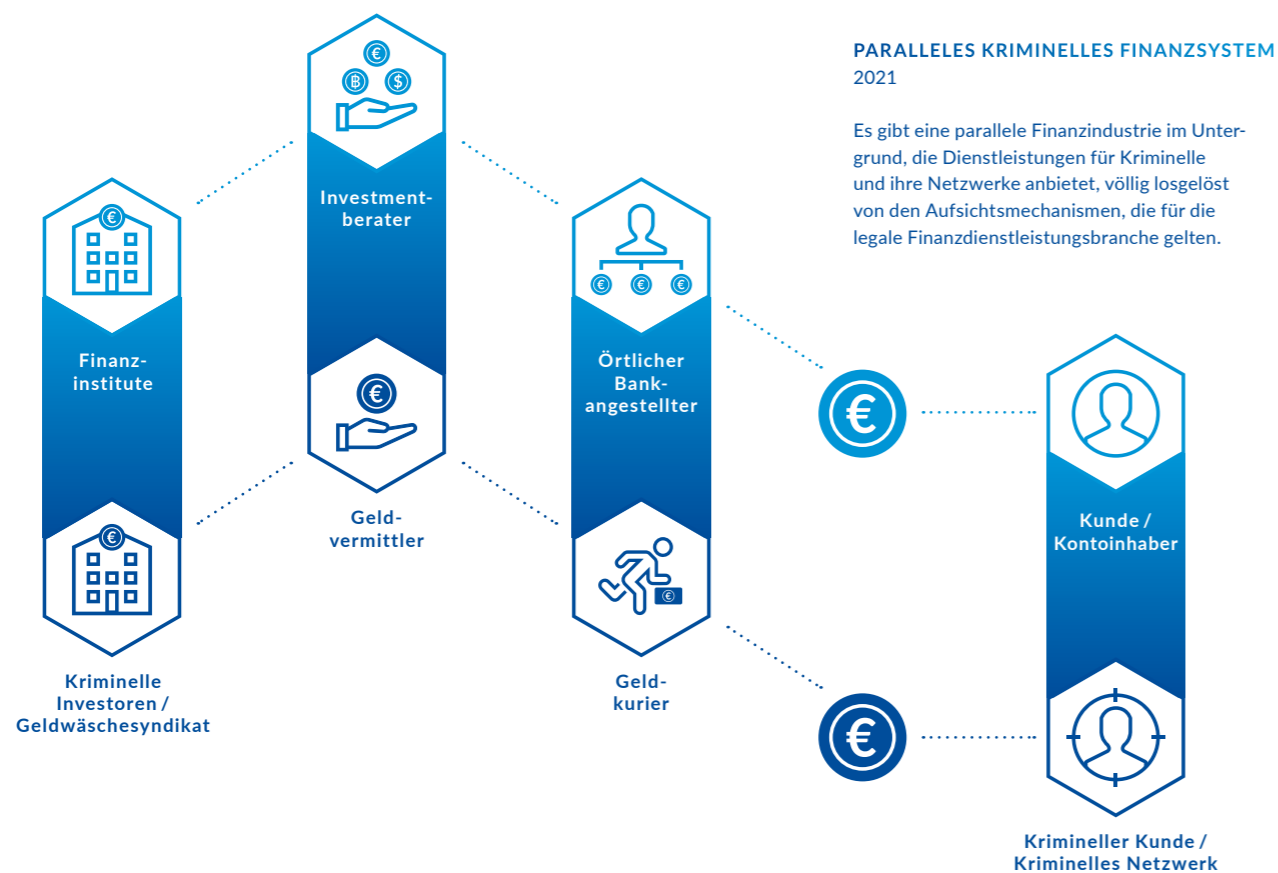
2

FALLBEISPIEL: ENDE 2006 / ANFANG 2007

**In diesem vielbeachteten Fall begannen drei Haupttäter Ende 2006 / Anfang 2007 mit dem gewerbmäßigen Vertrieb von gefälschten Arzneimitteln (insbesondere sog. Lifestyle-Medikamente; vorwiegend potenzsteigernde Mittel und Schlankheitsmittel). Die illegale Ware wurde aus der Tschechischen Republik, später auch aus Deutschland und Spanien verschickt. Der Vertrieb erfolgte über einen Online-Versandhandel mit Seiten, die ein legales Geschäftsmodell vortäuschten. Die Gruppierung ging arbeitsteilig und spezialisiert vor. Europaweit gab es mehrere Lagerhäuser für die illegalen Geschäfte. Außerdem wurde das kriminelle Netzwerk so ausgebaut, dass freiberufliche Werber die technische Möglichkeit hatten, sich im Internet als sogenannte Webmaster / Affiliates zu registrieren. Die Gruppierung zeichnete sich durch einen hohen Organisationsgrad, große Flexibilität und kollaboratives Zusammenwirken bei starkem Gewinnstreben aus. Sie erwirtschaftete in 2,5 Jahren ca. 21 Mio € Umsatz.**

Im Bereich der organisierten Geldwäsche hat sich nach Angaben von Europol eine parallele illegale Finanzwelt entwickelt, die entsprechend den legalen Finanzdienstleistungen strukturiert ist und agiert, aber einzig zu dem Zweck errichtet wurde, illegale Gewinne zu waschen. Heute existiert ein Schatten-Finanzsystem, um Transaktionen und Zahlungen abzuwickeln, die von den Kontrollmechanismen des legalen Finanzsystems abgeschnitten sind. Dieses parallele System stellt sicher, dass die kriminellen Erlöse als Teil einer ausgeklügelten kriminellen Wirtschaft nicht zurückverfolgt werden können.<sup>70</sup> Zwar ist die Geldwäsche kein neues Phänomen und seit Jahrzehnten steht sie auf der Tagesordnung europäischer Kriminalpolitik. Allerdings geht selbst Europol davon aus, dass das Ausmaß und die Komplexität der Geldwäscheaktivitäten in der EU bisher unterschätzt<sup>71</sup> wurden.

Die Geldwäsche hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaft. Sie ermöglicht nicht nur die Ausweitung krimineller Strukturen, sondern sie führt auch zu erheblichen Einnahmeverlusten für die öffentliche Hand und hat weitere negative Folgen wie die Unterwanderung legaler Geschäfte, die Verzerrung des Wettbewerbs und des freien Marktumfelds, die Beeinträchtigung von Unternehmensstrukturen und die Gefährdung von Wirtschaftszweigen sowie die Gefährdung von Finanzinstituten mit dem Potenzial, ganze Finanzsysteme zu beeinträchtigen.<sup>72</sup>



## 5. POLY-CRIME

Seit Jahren ist bekannt, dass eine Vielzahl von Gruppierungen der organisierten Kriminalität sich nicht nur auf einen illegalen Markt beschränken, sondern deliktübergreifend auf mehreren Märkten agieren, um kriminelle Profite zu erwirtschaften (Polykriminalität).<sup>73</sup>

Auf dem Gebiet der EU sind 40% der OK-Gruppierungen<sup>74</sup> in verschiedenen Kriminalitätsbereichen aktiv, in Deutschland sind es 32%.<sup>75</sup> Zwar ist der EU-Trend leicht rückläufig im Vergleich mit dem Jahr 2017 (45%)<sup>76</sup> und auch in Deutschland waren im Jahr 2019 noch 33,5%<sup>77</sup> aller OK-Gruppierungen in mehreren Kriminalitätsbereichen aktiv, aber eine Trendwende ist damit nicht zu verbinden.

Der Grund für die polykriminelle Ausrichtung von OK-Gruppierungen liegt in den Vorteilen, die diese Mehrfachbetätigungen für die kriminellen Akteure mit sich bringen, um Risiken zu mindern, Betriebskosten zu senken, Know-how und Erfahrung mehrfach einzusetzen und Gewinnmargen zu erhöhen. Die deliktübergreifenden kriminellen Aktivitäten hängen dabei zum einen insoweit zusammen, als eine kriminelle Aktivität eine andere unterstützt. Das ist zum einen der Fall, wenn eine OK-Gruppierung gefälschte Dokumente herstellt, um ihre gefälschten Waren als legal zu verkaufen. Zum anderen werden die kriminellen Aktivitäten parallel organisiert. In diesen Fällen sind zwar die Deliktsbereiche voneinander relativ unabhängig. Eine Verbindung wird zwischen ihnen aber beispielsweise dadurch hergestellt, dass dieselbe Route oder Transportmethode für den Handel mit gefälschten Waren und anderen illegalen Produkten genutzt wird. Grundsätzlich kann deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Ausweitung krimineller Infrastruktur in einem Kriminalitätsfeld auch für andere genutzt werden wird.

Dementsprechend bringt ein Anstieg in einem Kriminalitätsfeld absehbar Anstiege in anderen Feldern mit sich. Wo Anreize bestehen, kriminelle Infrastruktur zu schaffen, gibt es zahlreiche entsprechende Anreize, diese auch zu nutzen.

## „Durch Polykriminalität minimiert organisierte Kriminalität Risiken.“

Der Trend „Polykriminalität“ zeigt die hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit und den hohen Organisationsgrad von organisierter Kriminalität. Durch mehrere Betätigungsfelder ist es nicht nur möglich, Synergieeffekte zu erzielen. Vielmehr ermöglicht diese Diversifizierung auch, einem möglichen Verfolgungs- und Kontrolldruck auf einem spezifischen illegalen Markt auszuweichen. Illegale Geschäfte werden also nicht aufgegeben, sondern Aktivitäten werden verlagert und Risiko wird minimiert.

### POLYKRIMINALITÄT ALLER OK-GRUPPIERUNGEN (2021)

40% Polykriminell in der EU

Polykriminell in Deutschland 32%

## 6. CRIME-AS-A-SERVICE (CAAS)

Mit dem Trend hin zu losen Netzwerken (s. o. VI. 1.) geht auch die zunehmende Verbreitung des Geschäftsmodells „Crime-as-a-Service“ einher. Dabei geht es darum, dass kriminelle Netze und einzelne kriminelle Akteure kriminelle Aktivitäten als Dienstleistung speziell im virtuellen Raum (Internet, Social Media, Deep Web etc.) anbieten. Angeboten werden alle Arten von kriminellen Dienstleistungen, angefangen bei der Bereitstellung von technischen Anwendungen für Cyberkriminalität bis hin zu Geldwäschendiensten. Aufzufinden sind diese Dienstleistungen insbesondere auf Darknet-Plattformen. CaaS ist ein herausragendes Merkmal des cyberkriminellen Untergrunds und stellt einen Querschnittsfaktor in allen Teilbereichen der Cyberkriminalität dar.<sup>78</sup> Die Verfügbarkeit von Exploit-Kits<sup>79</sup> und anderen Diensten lässt es auf der einen Seite zu, dass auch Akteure mit wenigen technischen Kenntnissen Werkzeuge für kriminelle Aktivitäten in die Hände bekommen. Auf der anderen Seite wird durch den Einkauf der kriminellen Dienstleistung die kriminelle Operation ausgereifter und lässt die Akteure effizienter agieren.<sup>80</sup> Europol berichtet, dass im Jahr 2021 eine Zunahme von Malware-as-a-Service-Angeboten im Darkweb beobachtet werden konnte. Dabei war das Angebot von Ransomware-Affiliate-Programmen am auffälligsten. Diese Programme sind eine Weiterentwicklung des Ransomware-as-a-Service-(RaaS-)Modells, bei dem die Betreiber ihre Gewinne mit Partnern teilen, die in ein Zielnetzwerk eindringen und entweder alle für einen Angriff erforderlichen Informationen sammeln oder die Malware selbst installieren können. Dadurch wurde der Markt für den Verkauf von Zugang zu kompromittierter Infrastruktur und Datenverletzungen erweitert.<sup>81</sup>

CaaS ist ein vielschichtiges und komplexes Phänomen, weil die kriminellen Dienstleister sowohl in ein kriminelles Netzwerk eingebettet sein als auch unabhängig operieren können. Im letzteren Fall operieren sie als Geldvermittler, Auftragskiller, Anwälte, Buchhalter, Informations- und Kontaktvermittler, Dokumentenfälscher, Anbieter von technischen Verschlüsselungslösungen und anderen mehr.<sup>82</sup> Sie sind dann zwar Kontaktpunkt in einem Netzwerk, aber nicht Mitglied einer bestimmten OK-Kerngruppierung. Bei den Ermittlungen kommt es also dann darauf an, die mit diesen Dienstleistungserbringern verknüpften weiteren Netzbestandteile offenzulegen, was erneut die Bedeutung von Strukturermittlungen in OK-Komplexen unterstreicht. In operativer Hinsicht müssen die Verdächtigen ermittelt werden, die innerhalb eines kriminellen Netzwerks eine entscheidende Rolle spielen und deren Identifizierung und Verhaftung dem kriminellen Netzwerk und den kriminellen Aktivitäten, an denen es beteiligt ist, ernsthaften Schaden zufügen würde.<sup>38</sup>

**„Crime-as-a-Service ist auf Grund seiner Vielschichtigkeit und Komplexität eine große Herausforderung für die Strafverfolgung.“**

## VII. HERAUSFORDERUNGEN

### 1. TATSÄCHLICH-PHÄNOMENOLOGISCH

In phänomenologischer Hinsicht steht man immer wieder vor der Herausforderung, OK-Strukturen, seien es Hierarchien oder Netzwerke, überhaupt zu erkennen, da organisierte Kriminalität im Verborgenen agiert, sich abschottet oder in legalen Wirtschaftsstrukturen untertaucht. Deshalb ist es auch nicht leicht, die Merkmale von organisierter Kriminalität so zu beschreiben, dass ein operativ-rechtliches Konzept darauf aufgebaut werden kann. Allerdings hat man sich weltweit im Rahmen der UNTOC<sup>84</sup> und EU-weit durch den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung der OK<sup>85</sup> auf bestimmte Merkmale einigen können, die auch auf neue Erscheinungsformen von organisierter Kriminalität angewendet werden können und müssen. Das betrifft die Administratoren und Moderatoren auf Pädophilen-Plattformen ebenso wie Wirtschaftskriminalität.

So werden beispielsweise zwar kinderpornografische Darknet-Plattformen zum Tausch von Bildmaterial nicht profitorientiert betrieben. Es fehlt also gerade an einem für OK typischen Merkmal. Allerdings sind gerade auf diesen Plattformen eine strenge Hierarchie unter den Moderatoren, ein festes Regelwerk mit Verhaltensvorschriften sowie Sanktions- und Belohnungssystemen verbreitet. Die Plattformen werden mit einem hohen Organisationsaufwand betrieben und unterhalten und durch verschiedene Verifizierungsinstrumente wird ein hohes Maß an Abschottung erreicht. Die Moderatoren auf den unterschiedlichen Hierarchieebenen mögen sich persönlich nicht kennen, aber ihr arbeitsteiliges, auf einem festen Regelwerk beruhendes Miteinander zur Erfüllung ihrer kriminellen Ziele lässt kaum Zweifel aufkommen, dass es sich phänomenologisch um eine besondere Form von organisiert begangenen Straftaten handelt.

**„Der Missbrauch technischer Innovationen insbesondere durch die Digitalisierung stellt die Strafverfolgungsbehörden vor große Aufgaben.“**

Gleiches könnte auch für die von einer Kerngruppe ausgehende organisierte Initiierung von massenhaften Hasskommentaren gelten. Auch in diesen Fällen fehlt es an der Profitorientierung, während ein hoher Organisationsgrad der Gruppierung durchaus zu vermuten ist.

Es bedarf eingehender Forschung dazu, ob diese nur beispielsweise angesprochenen Phänomene sich als organisierte Kriminalität einordnen lassen oder ob es einer Neuausrichtung der Merkmale von OK bedarf.

Der Missbrauch technischer Innovationen insbesondere durch die Digitalisierung stellt die Strafverfolgungsbehörden vor große Aufgaben. Europol befürchtet, dass beispielsweise die Verwendung von Deepfakes wahrscheinlich zu einer ernsthaften Herausforderung werden wird. Deepfakes imitieren echte Foto-, Video- und Audioaufnahmen von Personen. Durch die Verwendung von Deepfakes wird es sehr viel schwieriger, Betrug zu erkennen und zu verfolgen. Kriminelle Akteure haben die Stimmenimitation bereits als Teil von CEO-Betrugsplänen eingesetzt und werden diese Technologie wahrscheinlich noch weiter als Teil ihrer kriminellen Aktivitäten nutzen.<sup>86</sup>

## 2. FÜR DEN GESETZGEBER UND STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Die rechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität liegen einerseits in der Erfassung des Kriminalitätsphänomens in all seinen Erscheinungsformen als Straftat und andererseits in den Ermittlungsmöglichkeiten und -befugnissen in OK-Komplexen. Seit der Reform des § 129 StGB im Jahr 2017 und der Aufnahme einer Legaldefinition zur kriminellen Vereinigung, die internationalen Vorgaben genügt (vgl. o. II. 2.), ist die Erfassung von organisierter Kriminalität als kriminelle Vereinigung nun möglich. Polizei- und Justizpraxis sollten dies auch nutzen, um Strukturermittlungen zu führen. Denn werden diese nicht geführt, wird man das Netzwerk nicht ermitteln, sondern nur einzelne möglicherweise unbedeutende Personen zur Verantwortung ziehen. Das ist auch im Zusammenhang mit dem Angebot krimineller Dienstleistungen (CaaS) von Bedeutung. Eine der Herausforderungen ist in diesem Kontext die Planung der Ermittlungsressourcen. Zwar müssen alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden, um die kriminellen Serviceanbieter zu ermitteln, doch muss dies parallel zu international koordinierten Maßnahmen gegen die Hauptakteure erfolgen, die die Plattformen und Dienste betreiben, die diese Straftaten überhaupt erst ermöglichen.<sup>87</sup> Die Ermittlung allein der Dienstleister wird das Netzwerk nicht erschüttern.

**„Nur durch Strukturermittlungen können Schlüsselpositionen in OK-Hierarchien und Netzwerken gefunden werden.“**

Eine weitere Herausforderung besteht in der Durchbrechung der Abschottung, die für OK prägend ist. Infiltration ist das Mittel der Wahl, wenn es um die Informationsgewinnung insbesondere im Kontext von organisierter Kriminalität geht.

**„Infiltration ist das Mittel der Wahl, wenn es um die Informationsgewinnung insbesondere im Kontext von organisierter Kriminalität geht.“**

Rechtlich befinden wir uns in Deutschland derzeit auf der Stufe „Infiltration 2.0“: Neben verdeckten Ermittlern, V-Personen und nicht offen ermittelnden Beamten (NOEPS), die in persona Informationen sammeln („Infiltration 1.0“), kann die Infiltration auch technisch durch die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Q-TKÜ) und Online-Durchsuchung sichergestellt werden. In anderen Ländern ist man inzwischen schon auf dem Level 3.0 angekommen: Neben den beiden erstgenannten Infiltrationstechniken werden ganze Darknet-Plattformen übernommen und zum Schein weiterbetrieben (3.0).<sup>88</sup> Auf dem nächsten Level 4.0 wird in den USA das gesamte Infiltrationsequipment selbst entwickelt und verdeckt an die Personen vertrieben, von denen man annimmt, dass sie der organisierten Kriminalität angehören. Mit einer scheinbar abhörsicheren Krypto-App „ANoM“, einem verdeckt durch

die Polizeibehörden betriebenen Online-Firmenauftritt und einem Informanten gelang es dem FBI in Zusammenarbeit mit weiteren Behörden, mehr als 9000 Nutzer dieser App zu infiltrieren. Im Jahr 2021 folgte dann die Operation „Trojan Shield“, eine gemeinsame Polizeiaktion, an der mindestens sechzehn Länder beteiligt waren und bei der weltweit 800 Tatverdächtige festgenommen wurden.<sup>89</sup>

Die rechtlichen Probleme, die sich bei grenzüberschreitenden Ermittlungen aus den unterschiedlichen Levels der Infiltration ergeben, sind enorm, wenn es um die Frage der Verwertbarkeit der erlangten Informationen in einem deutschen Strafverfahren geht. Aber auch wenn man sich auf dem gleichen Level bewegt, so sind die Probleme damit nicht ausgeräumt, weil die Eingriffsvoraussetzungen für die Infiltration in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sind. Paradigmatisch dafür steht der EncroChat-Komplex<sup>90</sup> auf Level 2: Deutsche Gerichte müssen sich derzeit bundesweit mit der Verwertbarkeitsfrage beschäftigen und es gibt dazu unterschiedliche Rechtsauffassungen. Während das LG Berlin die Verwertung ablehnt,<sup>91</sup> wollen u. a. das OLG Bremen, die OLGs Hamburg und Rostock sowie das OLG Schleswig die in Frankreich erlangten Informationen als Beweise verwerten.<sup>92</sup> Es ist zu bezweifeln, dass der Weg, den einige Oberlandesgerichte für die Verwertbarkeit gehen wollen, tragfähig ist.<sup>93</sup> Der Gesetzgeber hat es aber in der Hand, klare Regeln für die grenzüberschreitende Verwertbarkeit zu schaffen.

Angesichts der Möglichkeiten zur Infiltration sind die Betreiber krimineller Online-Märkte nicht untätig geblieben. Die Zunahme der Strafverfolgungsaktivitäten in den letzten Jahren hat sie dazu veranlasst, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um ihre Aktivitäten und Gewinne zu schützen. Es wurden neue Mechanismen zum

Schutz vor DDoS-Angriffen von Konkurrenten eingeführt und die Dienste werden bevorzugt in Ländern gehostet, in denen die internationale justizielle Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung nicht gut funktioniert. Hinzu kommt, dass sich illegale Märkte auf Grund eines erhöhten Verfolgungsdrucks auf verschiedene verschlüsselte Kommunikationskanäle wie Telegram und Wickr ausgedehnt haben.<sup>94</sup> Das zeigt, dass die Ermittler im Darkweb ihren Fokus auch auf andere Plattformen ausweiten müssen.<sup>95</sup> Dafür muss das rechtlich zulässige Verfolgungsinstrumentarium zur Verfügung gestellt werden.

**„Die organisierte Kriminalität auszutrocknen bedeutet, bei ihr die kriminellen Erlöse abzuschöpfen.“**

Die organisierte Kriminalität auszutrocknen bedeutet, bei ihr die kriminellen Erlöse abzuschöpfen. Die Einziehung von kriminellen Vermögenswerten erfolgt in einem fünfstufigen Prozess: Identifizierung, Einfrieren, Verwaltung, Einziehung und Veräußerung. Der Erfolg dieses Prozesses hängt von der Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Verwaltungsbehörde, Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaft, Gerichte usw.) ab, was in der Praxis weiterhin eine Herausforderung darstellt. Europol sieht die Notwendigkeit, den gesamten Prozess der Vermögensabschöpfung zwischen den Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und den Vermögensverwaltungsstellen besser zu integrieren und abzustimmen.<sup>96</sup> Dem ist zuzustimmen.

## VIII. DIE ZUKUNFT: SCHLÜSSELENTWICKLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ORGANISIERTER KRIMINALITÄT

In den kommenden Jahren sind folgende Schlüsselentwicklungen<sup>97</sup> im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität zu erwarten:

### 1. DIGITALISIERUNG

Weltweit ist die Digitalisierung auf dem Vormarsch. Das betrifft die öffentliche Verwaltung ebenso wie den Verkehr und den Handel. In Zukunft werden immer mehr personenbezogene Daten von der öffentlichen Hand, aber auch von privaten Unternehmen verwaltet, ausgetauscht, genutzt und verarbeitet. Personen- und sachbezogene Daten sind wertvolle Rohstoffe für die organisierte Kriminalität. Cyberkriminelle werden ausgeklügelte und groß angelegte Angriffe auf kritische Infrastrukturen starten, um auf sensible Daten zuzugreifen und diese zu stehlen. Organisierte Kriminalität wird den digitalisierten Lebensraum für eigene Kommunikation, Straftaten und illegale Wirtschaftsaktivitäten nutzen. Staatliche Überwachung und strafrechtliche Maßnahmen unterliegen hingegen erheblichen Schranken, die möglicherweise bei einer Güterabwägung überdacht werden müssen. Der Schutz der Privatsphäre und der rechtlich zulässige Zugriff auf sowie die ethisch vertretbare Nutzung von Daten sind zentrale Themen, mit denen sich Strafverfolgungsbehörden, Gesetzgeber und politische Entscheidungsträger befassen müssen.

### 2. GEOPOLITISCHE FAKTOREN

Organisierte Kriminalität agiert multinational und grenzüberschreitend. Ihre Flexibilität und Anpassungsfähigkeit ermöglicht es den Akteuren, sich geopolitischen Rahmenbedingungen schnell anzupassen, Konflikte zu nutzen und sich neue Märkte zu erschließen. Aktive Konflikte könnten weitere Massennigrationsbewegungen in Richtung der EU auslösen und die in den letzten Jahren entstandene Schleuserindustrie anheizen. Die in Kriegsgebieten unkontrolliert verteilten Waffen werden den illegalen Waffenhandel ankurbeln und neues Gewaltpotenzial schaffen. Neue Gruppierungen können sich bilden und bestehende Gruppierungen ihren Handlungsradius ausweiten.

### „Geopolitische Faktoren begünstigen OK.“

Extreme Preisunterschiede und eine unterschiedliche Besteuerung regen den Markt für illegale Güter an und lassen Schmuggelaktivitäten immer lukrativer werden. Gewalt nimmt zu, weil die staatliche Autorität mit ihren Verfolgungsinstrumentarien als harmlos von den OK-Akteuren wahrgenommen wird.

### 3. GRÜNER WANDEL

Mit dem grünen Wandel verbinden sich die Hoffnung auf eine nachhaltige und saubere Klimapolitik sowie die Hoffnung auf einen Stopp der Zerstörung unserer Lebensgrundlagen zum Schutz nachfolgender Generationen. Dabei geht es darum, alle Aspekte von Wirtschaft, Gesellschaft und Technologie ganzheitlich in ein Konzept einzubeziehen. Das birgt Chancen für Innovation und wirtschaftlichen Erfolg. Es liegt deshalb nahe, dass auch die organisierte Kriminalität im Schatten von diesem Wandel und dem Aufschwung profitieren will. Kriminelle Akteure werden immer komplexere und weitreichendere Betrugereien mit Investitionen, Energie und grünen Zertifizierungen arrangieren. Nachhaltigkeit bedeutet auch, die Lebensdauer von Produkten zu verlängern und Rohstoffe in den Kreislauf zurückzuführen. Abfallwirtschaft und Recycling werden also zu Schlüsselsektoren. Die Preise für legale Abfallsorgungsdienste werden weiter steigen. Zur Vermeidung von Kosten ist zu erwarten, dass die illegale Abfallbewirtschaftung zunehmen wird. Dabei geht es um die unrechtmäßige Wiedereinführung von Abfällen in den Produktionskreislauf, den Weiterverkauf von mit anderen Abfällen vermischten gefährlichen Abfällen oder die Wiederverwendung von Abfallprodukten als Second-Life-Güter.

### 4. POST COVID-19

Auf die COVID-19-Pandemie könnte eine wirtschaftliche Rezession folgen. Es ist wahrscheinlich, dass kriminelle Akteure Schwachstellen in der Wirtschaft ausnutzen werden, um legale Unternehmen zu infiltrieren, um ihre kriminellen Aktivitäten zu erleichtern. Dies kann bedeuten, dass sie zum Beispiel in angeschlagene Unternehmen investieren oder Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten vollständig aufkaufen und somit die legalen Infrastrukturen noch tiefer infiltrieren.<sup>98</sup>

„Nach der COVID-19-Pandemie ist wahrscheinlich, dass kriminelle Akteure Schwachstellen in der Wirtschaft ausnutzen werden, um legale Unternehmen zu infiltrieren, um ihre kriminellen Aktivitäten zu erleichtern.“

## IX. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die ständigen Veränderungen von Kriminalität insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität, die vor allem durch Cyberrisiken, einen neuen virtuellen Raum für kriminelle Aktivitäten und weitgehend unsichtbare oder abhörsichere, globale Kommunikation auf illegalen Märkten geprägt ist, zwingen uns, Verbrechensbekämpfung neu zu denken und Erkenntnisse schnell und entschlossen in Maßnahmen umzusetzen. Das bezieht sich auf rechtliche Fragen, strukturelle Veränderungen, gezielte Investitionen in personelle und finanzielle Ressourcen sowie neuartige Methoden und Technologien von staatlichen Organen in Hinblick auf Strategien, Prävention und Repression.

Dem Missbrauch der digitalen Infrastruktur durch organisierte Kriminalität und die skizzierten Cybercrimeaktivitäten im Zusammenhang mit CaaS muss eine nationale Cybersicherheitsstrategie entgegengesetzt werden, die den virtuellen Raum als kriminelles Angriffsziel und Betätigungsfeld vollumfänglich berücksichtigt. Das bedeutet zum einen Cybersicherheit nach innen herzustellen. Der Cyberraum muss als kritische Infrastruktur begriffen und schon bei der Entwicklung von Technologie müssen die sicherheitstechnischen

Implikationen berücksichtigt werden. Zum anderen muss Cybersicherheit nach außen hergestellt werden. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsorgane zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen und verfassungsrechtlich möglichen rechtlichen Instrumentarien bekommen. Dazu ist eine Evaluation der bisherigen Werkzeuge erforderlich.

Um den Übergang zum digitalen Zeitalter zu vollenden, sind erhebliche Investitionen in die polizeiliche und justizielle Infrastruktur erforderlich.

Die neuen Möglichkeiten der Informationstechnologie müssen bei der Erhebung und Auswertung von Daten genutzt werden, die der Verfolgung von organisierter Kriminalität dienen. Die Erhebung, Auswertung und Verwertung der Daten steht im Spannungsverhältnis zu den verfassungsrechtlich verbürgten Rechten der Bürger. Es ist deshalb zu prüfen, unter welchen Bedingungen neue Technologien, wie bspw. künstliche Intelligenz, bei der Strafverfolgung oder bei der Aufspürung illegaler Gewinne genutzt werden können. Es sind die Fragen nach der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit dieser Maßnahmen zu beantworten.

**„Wir brauchen eine nationale Cybersicherheitsstrategie, die den virtuellen Raum als kriminelles Angriffsziel und Betätigungsfeld voll umfänglich berücksichtigt.“**

**„Nach dem Vorbild des GTAZ soll eine ständige Gemeinsame Bund-Länder-OK-Analyse- und Koordinationsstelle eingerichtet werden.“**

Entscheidender Faktor für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, und insbesondere für das Erkennen neuer Trends und Märkte sowie die Bewertung von Gefährdungssachverhalten, ist die frühzeitige Zusammenführung, Analyse und Bewertung relevanter Informationen aller Sicherheitsbehörden auf Ebene des Bundes und der Länder. Um einen schnellen und unmittelbaren Informationsaustausch zwischen allen relevanten Akteuren zu gewährleisten, soll nach dem Vorbild des gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) eine ständige Gemeinsame Bund-Länder-OK-Analyse- und Koordinationsstelle eingerichtet werden. Vor dem Hintergrund der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit von organisierter Kriminalität ist es erforderlich, den Einsatz von Ressourcen zur OK-Verfolgung in einem 4-Jahres-Rhythmus zu evaluieren und proaktiv und zukunftsorientiert eine Priorisierung festzulegen. Als Vorbild dafür können der auf EU-Ebene etablierte Policy Cycle<sup>99</sup> und EMPACT dienen. Auf der Grundlage von Bedrohungsszenarien, Daten der Strafverfolgungs- und Kontrollbehörden – insbesondere der ständigen Gemeinsamen Bund-Länder-OK-Analyse- und Koordinationsstelle – sowie Forschungsergebnissen können so Entwicklungen antizipiert werden und der Dynamik von organisierter Kriminalität kann ein dynamisches Verfolgungskonzept entgegengesetzt werden.

Die Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und Kontrollbehörden gehört auf den Prüfstand. Das föderale System in Deutschland führt zu unterschiedlichen Zuständigkeiten. Unterschiedliche Systeme zur Datenerfassung und -verarbeitung erschweren den Informationsaustausch. Lange Meldewege oder unbekannte Kreuzverbindungen zu anderen Fällen erschweren die Verfolgung in OK-Komplexen oder lassen OK-Bezüge nicht erkennen. Gerade bei Cyberaktivitäten, bei denen ein konkreter Tatort nicht offensichtlich ist oder typischerweise mehrere Tatorte festgestellt werden, kann dies zu Kompetenzkonflikten führen. Es ist zu prüfen, in welchen Bereichen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Rahmens eine Kompetenzbündelung oder Zentralisierung vorgenommen werden kann.

**„Der Datenaustausch zwischen den Verwaltungsbehörden sowie zwischen den Verwaltungsbehörden und den Polizei- und Kontrollbehörden ist im Rahmen eines administrativen Ansatzes bei der Verfolgung von OK zu evaluieren.“**

Der Datenaustausch zwischen den Verwaltungsbehörden sowie zwischen den Verwaltungsbehörden und den Polizei- und Kontrollbehörden ist im Rahmen eines administrativen Ansatzes bei der Verfolgung von OK zu evaluieren. Zahlreiche Informationen über Anhaltspunkte zu OK liegen bei unterschiedlichen Behörden auf unterschiedlichen Ebenen und für verschiedene Zwecke vor. Es ist zu erheben, welche Behörden über

welche Informationen verfügen und unter welchen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen diese ausgetauscht und verwendet werden dürfen. Es muss sich dann eine Bewertung der Frage anschließen, ob der gegenwärtige Rechtsrahmen ggf. angepasst werden muss. Es ist bei den Verwaltungsbehörden dafür zu werben, dass sie wichtige Partner bei der Prävention und Repression von organisierter Kriminalität sind.

Organisierte Kriminalität agiert mehrheitlich transnational. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Deshalb ist der Ausbau der internationalen Kooperation in Joint Investigation Teams (JITs), durch gemeinsame Action Days oder auf der Ebene des Informationsaustauschs voranzutreiben.

**„OK-Verfahren müssen effizienter und effektiver geführt werden.“**



Um Strukturermittlungen zu führen, die in den Kern der OK zielen, deren Hierarchien und Netzwerke aufdecken und Finanzströme unterbrechen, muss das gegenwärtige rechtliche und organisatorische Instrumentarium zur Führung von Strukturermittlungen auf den Prüfstand. Im Rahmen einer Prozessanalyse muss erhoben werden, wie OK-Verfahren effektiver und effizienter initiiert und geführt werden können.

Die private Wirtschaft unterhält nicht selten unternehmensinterne Einheiten zur Ermittlung von Straftaten gegen das Unternehmen. Den Unternehmen liegen also Informationen vor, die von entscheidender Bedeutung bei der Ermittlung von OK-Strukturen sein können. Deshalb sollte bereichsspezifisch eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gesucht werden, ohne das Gewaltmonopol des Staates aufzuweichen. Eine Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bietet sich auch dort an, wo es um die Frage geht, wie bestimmte Technologien für die Ermittlung von OK-Komplexen nutzbar gemacht werden können.

In den Unternehmen ist dafür zu werben, Risk-Management-Systeme einzuführen, um frühzeitig Gefahren, die von organisierter Kriminalität und Cybercrime für das Unternehmen und die Lieferketten ausgehen, zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Der Bürger sollte über die Gefahren, die von organisierter Kriminalität ausgehen, aufgeklärt werden. Dazu ist eine Awarenesskampagne notwendig, mit der die Gesichter der OK, deren Gefahrenpotenzial und die mittelbaren und unmittelbaren Folgen von OK gezeigt werden. Es ist erforderlich, dass jedermann weiß, dass sein Beitrag zur Prävention von OK darin bestehen kann, bspw. gefälschte Artikel nicht zu erwerben.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaftsunternehmen sind ständig über neue Gefahren und neue kriminelle Modi Operandi zu informieren.

**„Einrichtung eines bundesweiten interdisziplinären OK-Forschungs- und -Ausbildungsinstituts.“**

Die OK-Forschung ist in Deutschland auf niedrigem Niveau. Die Datenlage für Bedrohungsszenarien und einen proaktiven zukunftsorientierten Ansatz zur Antizipation neuer Gefahren ist dementsprechend dünn. Die gegenwärtige OK-Kriminalpolitik verlässt sich auf Daten in den OK-Lagebildern, die bei ihrem Erscheinen schon veraltet sind und nur die Vergangenheit widerspiegeln. Um dieses Defizit zu beseitigen, ist die Einrichtung eines Forschungsinstituts dringend erforderlich, an dem unter einem gemeinsamen Dach Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft, Politologie, Kriminologie, Soziologie sowie technische Fächer zusammen organisierte Kriminalität in ihrer Struktur, in ihren Tätigkeitsfeldern und Modi Operandi erforschen und Gegenstrategien entwickeln. Dieses Forschungsinstitut soll gleichzeitig ein Zentrum für die Fortbildung von Polizei- und Justizkräften in Deutschland sein, damit schnell und anlassbezogen neue Entwicklungen zur OK oder Änderungen des rechtlichen Rahmens sowie Best Practices in die Praxis getragen werden können.

## QUELLEN

1. Vgl. in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen.
2. Vgl. Anlage E, Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der ab 1.5.1991 bundeseinheitlich geltenden Fassung.
3. Vgl. den Zwischenbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei „Strafverfolgung bei Organisierter Kriminalität“ als Anlage 1 eines Schreibens des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.5.1990, AZ: 4201 - III A. 9.
4. Vgl. dazu Sinn, Arndt, Organisierte Kriminalität 3.0, Heidelberg 2016, S. 5 ff.
5. Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) v. 15.7.1992, BGBl. I 1992 Nr. 34, S. 1302 ff.
6. Vgl. BT-Drs. 12/989, S. 24.
7. Vgl. BT-Drs. 12/989, S. 20 f., 24 f.
8. Vgl. BT-Drs. 12/989, S. 21.
9. Vgl. BT-Drs. 12/989, S. 21 f.
10. Vgl. BT-Drs. 12/989, S. 24.
11. Vgl. § 129 RStGB, wo allerdings noch von „Verbindung“ die Rede ist.
12. Vgl. bspw. BGHSt 31, 239 f.; 45, 26 ff. (35); 54, 216 ff. (221) m. w. Nw.
13. Vgl. BGHSt 54, 216 ff. (221) m. w. Nw.
14. Datengrundlage: BKA, Lagebilder 2010–2020; PKS 2010–2020; Strafverfolgungsstatistiken 2010–2020, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 10 – Rechtspflege, Reihe 3 – Strafverfolgung. Die vergleichsweise hohen Zahlen in den Jahren 2015 und 2016 erklären sich durch einen komplexen Ermittlungsvorgang im Bereich politisch motivierter Gewalt, mit dem zahlreiche weitere Einzelfälle zusammenhängen.
15. Vgl. BT-Drs. 18/11275 v. 22.2.2017, Entwurf eines [...] Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates v. 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, S. 8. Das Verfahren konnte durch ein Pilotverfahren abgewendet werden.
16. Vgl. Vierundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates v. 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität v. 17.7.2017, BGBl. I 2017 Nr. 48, S. 2440.
17. Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität v. 15.11.2000, UN-Dok. A/RES/55/25.
18. Rahmenbeschluss des Rates v. 24.10.2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2008/841/JI), ABl. EU Nr. L 300 v. 11.11.2008, S. 42 ff.
19. Vgl. dazu Sinn, Arndt, in: Sinn et al., Populismus und alternative Fakten, Tübingen 2020, S. 259 ff. (274).
20. NJW 2021, 2813.
21. Vgl. dazu Sinn, Arndt/I den, Marcel Patric/Pörtner, Patrick, Alter Wein in neuen Schläuchen oder Paradigmenwechsel beim Begriff der kriminellen Vereinigung (§ 129 Abs. 2 StGB)?, in: ZIS 2021, 435 ff. (450).
22. Europol, European Union Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA), A corrupting influence: the infiltration and undermining of Europe's economy and society by organised crime, Publications Office of the European Union, Luxembourg 2021, S. 8.
23. Vgl. Bundeskriminalamt (BKA), Lagebild Organisierte Kriminalität 2021 (für das Jahr 2020), Wiesbaden 2021, S. 8.
24. Vgl. zu den GEG im Zusammenhang mit OK Sinn, Arndt, Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität – Illegale Märkte und illegaler Handel, Heidelberg 2018, S. 102 f.
25. Der EU Policy Cycle ist eine 2010 von der Europäischen Union angenommene Methode zur Bekämpfung der wichtigsten kriminellen Bedrohungen, denen die EU ausgesetzt ist. Jeder Zyklus dauert vier Jahre und optimiert die Koordinierung und Zusammenarbeit bei ausgewählten Kriminalitätsprioritäten. Die kriminellen Bedrohungen werden auf der Grundlage von kriminalpolizeilichen Erkenntnissen ermittelt und dann auf politischer Ebene vereinbart. Vgl. näher zum EU Policy Cycle die Informationen des Rats der Europäischen Union: [https://www.consilium.europa.eu/media/37340/20185274\\_qc0418775enn.pdf](https://www.consilium.europa.eu/media/37340/20185274_qc0418775enn.pdf) (zuletzt 10.4.2022).
26. Vgl. Europol, European Union Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA), Crime in the age of technology, 2017, S. 14.
27. Vgl. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22).
28. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 18 f.
29. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 18, 21.
30. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 36 ff.
31. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 10 f.
32. Europol, SOCTA 2017 (o. Fn. 26), S. 13.
33. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 7.
34. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 7, 20.
35. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 20.
36. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 20.
37. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 10.
38. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 47.
39. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 50.
40. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 47.
41. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 47.
42. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 87.
43. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 7, 10.
44. Vgl. Sinn, Wirtschaftsmacht Organisierte Kriminalität (o. Fn. 24), S. 41.
45. Vgl. auch den vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall zum Vertrieb von Maschinen zur illegalen Herstellung von Zigaretten in Polen: BGH NSTz 2018, 328.
46. Die Statistik des BKA im Lagebild OK 2020 weist für das Jahr 2019 insgesamt 594 OK-Verfahren aus. 37 Verfahren betreffen die Steuer- und Zolldelikte. Davon wurden 19 Verfahren wegen des Verdachts des Schmuggels von Zigaretten geführt. Vgl. BKA, Lagebild Organisierte Kriminalität 2021 (für das Jahr 2020), S. 42.
47. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 62.
48. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2019, Executive Summary, S. 9, 30 f.; EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2022, S. 27; Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 64.
49. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2019, S. 30.
50. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2022, S. 27.
51. Vgl. Europol Pressemitteilungen vom 28.4.2021: <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/30-arrested-in-netherlands-and-poland-after-54-million-counterfeit-cigarettes-seized>; vom 7.5.2021: <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/over-€1-million-in-cash-seized-part-of-investigation-tobacco-smuggling-ring>, vom 12.5.2021: <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/12-arrested-in-france-in-latest-hit-against-tobacco-smugglers>; vom 2.8.2021: <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/polish-border-guard-arrest-16-after-discovery-of-illegal-cigarette-factory>; vom 13.7.2021: <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/tobacco-products-worth-more-€-2-million-seized-in-spain-and-portugal>; vom 2.8.2021: <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/polish-border-guard-arrest-16-after-discovery-of-illegal-cigarette-factory>; vom 28.1.2022: [https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/production-line-of-counterfeit-cigarettes-flooding-french-market-dismantled-in-slovenia?mtm\\_campaign=newsletter](https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/production-line-of-counterfeit-cigarettes-flooding-french-market-dismantled-in-slovenia?mtm_campaign=newsletter) (alle Quellen zuletzt aufgerufen am 10.4.2022).
52. Vgl. a. Europol, Pressemitteilungen vom 25.6.2021: <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/roll-your-own-tobacco-smuggling-network-dismantled-in-portugal-and-spain-europol's-support> (zuletzt 10.4.2022).
53. Vgl. Europol, Pressemitteilungen vom 28.1.2022: [https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/production-line-of-counterfeit-cigarettes-flooding-french-market-dismantled-in-slovenia?mtm\\_campaign=newsletter](https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/production-line-of-counterfeit-cigarettes-flooding-french-market-dismantled-in-slovenia?mtm_campaign=newsletter) (zuletzt 10.4.2022).
54. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2019, S. 9. Im Bericht aus dem Jahr 2022 wird von 1 Mio Zigaretten/Tag ausgegangen, vgl. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2022, S. 27.



55. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2019, S. 30.
56. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2019, S. 9; vgl. a. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2022, S. 28.
57. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2019, S. 30 f.
58. Vgl. a. EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2022, S. 27.
59. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 11.
60. Vgl. dazu a. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 65.
61. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 54.
62. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 54.
63. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 78.
64. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 87.
65. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 21.
66. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 24.
67. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 78.
68. Unabhängig davon, ob man die Merkmale des § 129 Abs. 2 StGB anwendet oder sich an der Definition der Arbeitsgruppe Justiz/Polizei 1990 orientieren will. Vgl. zum Potsdam-Komplex auch Sinn, Arndt, Irrtumsrelevantes Vorstellungsbild des Erwerbers gefälschter Arzneimittel beim versuchten Betrug, ZJS 2017, 375 ff.
69. Der Sachverhalt wurde als Fallstudie im Projekt ALPhA erhoben, vgl. Sinn, Arndt, Der Fall „Potsdam“, in: Sinn et al. (Hrsg.), Auswirkungen der Liberalisierung des Internethandels in Europa auf die Arzneimittelkriminalität, Heidelberg 2019, S. 876; Das Verfahren wurde rechtskräftig durch den BGH, Beschluss v. 14.3.2016 – 5 StR 516/15, abgeschlossen.
70. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 11.
71. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 11.
72. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 26.
73. Vgl. paradigmatisch den von EUIPO/Europol, Intellectual Property Crime Threat Assessment 2019, S. 20 dokumentierten Fall.
74. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 18.
75. BKA, Lagebild 2020 (o. Fn. 23), S. 36.
76. Europol, SOCTA 2017 (o. Fn. 26), S. 15.
77. BKA, Lagebild 2020 (o. Fn. 23), S. 36.
78. Europol, Internet Organised Crime Threat Assessment (IOCTA), Luxembourg 2021, S. 17.
79. Dabei handelt es sich um eine Art Baukasten für Malware.
80. Vgl. a. Europol, IOCTA 2021 (o. Fn. 78), S. 17.
81. Vgl. a. Europol, IOCTA 2021 (o. Fn. 78), S. 17.
82. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 20.
83. So Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 20.
84. Vgl. o. Fn. 17.
85. Vgl. o. Fn. 18.
86. Vgl. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 62.
87. Vgl. Europol, IOCTA 2021 (o. Fn. 78), S. 17.
88. Vgl. dazu die Ermittlungen zum Online-Marktplatz „Hansa-Market“ in den Niederlanden oder zu „Childsplay“ in Australien; Greenberg, Operation Bayonet: Inside the Sting That Hijacked an Entire Dark Web Drug Market, WIRED 03.8.2018, abrufbar unter <https://www.wired.com/story/hansa-dutch-police-sting-operation/> (zuletzt abgerufen am 14.2.2022); Knaus, Australian police sting brings down paedophile forum on dark web, The Guardian (07.10.2017), abrufbar unter <https://www.theguardian.com/society/2017/oct/07/australian-police-sting-brings-down-paedophile-forum-on-dark-web> (zuletzt 14.2.2022).
89. Vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/organisierte-kriminalitaet-anom-101.html> (zuletzt 10.4.2022).
90. Vgl. zum EncroChat-Komplex Derin, Benjamin/Singelstein, Tobias, Verwendung und Verwertung von Daten aus massenhaften Eingriffen in informationstechnische Systeme aus dem Ausland (Encrochat), in: NStZ 2021, 449 (449 ff.); Wahl, Thomas, Verwertung von im Ausland überwachter Chatnachrichten im Strafverfahren, in: ZIS 2021, 452 (452 ff.); Zimmermann, Frank, Die Verwertbarkeit von Auslandsbeweisen im Lichte der Encro-Chat-Ermittlungen, in: ZfStW 2022, 173 ff.

91. Vgl. LG Berlin BeckRS 2021, 17261, aufgehoben durch KG Berlin Beschl. v. 2.9.2021 – 2 Ws 79/21, 2 Ws 93/21.
92. OLG Bremen NStZ-RR 2021, 158 (158 ff.); OLG Hamburg BeckRS 2021, 2226; OLG Rostock BeckRS 2021, 6824; BeckRS 2021, 11981; OLG Schleswig BeckRS 2021, 10202; vgl. a. die weiteren ergangenen Entscheidungen OLG Schleswig Beschl. v. 23.7.2021 – 2 Ws 97/21; OLG Köln BeckRS 2021, 18722; OLG Brandenburg BeckRS 2021, 23525 sowie BeckRS 2021, 42283; OLG Düsseldorf Beschl. v. 21.7.2021 – 2 Ws 96/21; OLG Celle BeckRS 2021, 24319; KG Berlin BeckRS 2021, 24213; OLG Frankfurt Beschl. v. 7.10.2021 und 26.10.2021 – 2 HEs 351/21 und 2 HEs 382/21; OLG Karlsruhe BeckRS 2021, 33716; OLG Nürnberg BeckRS 2021, 37142; LG Magdeburg BeckRS 2021, 26132.
93. Wahl (o. Fn. 90), ZIS 2021, 452 ff.; Zimmermann (o. Fn. 90), ZfStW 2022, 173 ff.; vgl. demnächst dazu a. Sinn, Arndt, in: Festschrift für Jan Joerden, erscheint 2022.
94. Vgl. Europol, IOCTA 2021 (o. Fn. 78), S. 9.
95. Vgl. Europol, IOCTA 2021 (o. Fn. 78), S. 36.
96. Vgl. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 30.
97. Vgl. a. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 92.
98. Europol, SOCTA 2021 (o. Fn. 22), S. 24.
99. Vgl. o. Fn. 25.

## AUTOREN



### PROF. DR. PROF. H.C. ARNDT SINN

ist Lehrstuhlinhaber für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht sowie Strafrechtsvergleichung an der Universität Osnabrück. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören die Grundlagen des Strafrechts, die organisierte Kriminalität und die transnationale Kriminalität. Er ist Direktor und Gründer des Zentrums für Europäische und Internationale Strafrechtsstudien (ZEIS) an der Universität Osnabrück und Mitglied im Herausgeberkreis nationaler und internationaler Fachzeitschriften. Sinn war beratendes Mitglied für den Europol-SOCTA-Bericht bis 2017 und Mitglied der OECD-Taskforce on countering illicit trade (TF-CIT) sowie des wissenschaftlichen Ausschusses des FITS-Forum / Interpol.

Am ZEIS initiiert Sinn umfangreiche rechtsvergleichende Studien mit internationaler Reichweite, unter anderem auch für die EU-Kommission. Mehrfach wurde Sinn als Sachverständiger zu Gesetzesvorlagen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages angehört. Im Jahr 2006 wurde er für sein wissenschaftliches Werk mit dem Dr.-Herbert-Stolzenberg-Preis der Justus-Liebig-Universität Gießen ausgezeichnet. Er ist Ehrenprofessor an der National University Kaohsiung (Taiwan).

Gegenwärtig leitet Sinn einen Forschungsverbund zur organisierten Kriminalität, dessen Ergebnisse 2023 vorgestellt werden.



### JÜRGEN STORBECK

Jürgen Storbeck ist Jurist und ehemaliger Direktor von Europol. Nach einer polizeilichen Ausbildung an der Polizeiführungsakademie übernahm er im Laufe seiner Karriere Führungspositionen in verschiedenen nationalen (z. B. Bundeskriminalamt) und internationalen (v. a. Interpol, Europol) Strafverfolgungsbehörden und Gremien (z. B. UN, EU). Von 1992 bis 2004 war Storbeck Leiter des Aufbaustabs und Gründungsdirektor, später Exekutivdirektor, von Europol. Bis 2006 arbeitete er als Koordinator des Bundesministers des Innern für die polizeiliche Zusammenarbeit mit den Golfstaaten. Bis 2011 war er Abteilungsleiter für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Polizei, Brand- und Katastrophenschutz im brandenburgischen Innenministerium.

Seit 2012 berät Storbeck staatliche Institutionen, wie UNODC und EU, Bundes- und Landesbehörden sowie die Privatwirtschaft. Darüber hinaus ist er an verschiedenen Forschungsprojekten beteiligt und leitet eine Reihe von internationalen Konferenzen sowie wissenschaftliche Beiräte. Storbeck ist unter anderem Mitglied des Zukunftsforums für Öffentliche Sicherheit.

## IMPRESSUM

Prof. Dr. Prof. h .c . Arndt Sinn  
in Zusammenarbeit mit Jürgen Storbeck  
Director Europol ret.

Redaktionsschluss: April 2022

ISBN 978-3-00-072199-1

Diese Studie wurde von Arndt Sinn in Zusammenarbeit mit Jürgen Storbeck verfasst und von der Philip Morris GmbH (PMG) finanziell unterstützt.

Die Autoren tragen die alleinige Verantwortung für den Text und die Interpretationen in diesem Dokument.

